

Merkblatt zur Forschungsförderung Teil B: Antragsverfahren

A Allgemeine Hinweise und Bestimmungen

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) unterstützt praxisnahe Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die dem unter 2. aufgeführten Förderzweck entsprechen. Die Zuständigkeit liegt dabei beim Referat G2 des StMELF.

Die Abwicklung der Projektförderung erfolgt:

- für die Bereiche **Landwirtschaft, Ernährung, Nachwachsende Rohstoffe und Tourismus** über das Referat G2 im StMELF sowie
- für den Bereich **Forstwirtschaft** über die „Geschäftsstelle des Kuratoriums für forstliche Forschung“, welche an der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) angesiedelt ist.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Das StMELF entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Im Folgenden sind die Voraussetzungen für die Beantragung von Fördermitteln für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie das Antrags-, Bewilligungs- und Abwicklungsverfahren der Projektförderung aufgeführt.

1. Ziele der Forschungsförderung

Die Forschungsförderung des StMELF verfolgt einen praxisorientierten Ansatz, der aktuelle Herausforderungen identifiziert und wissenschaftlich adressiert. Sie stärkt den Bayerischen Weg in der Agrar-, Forst- und Tourismuspolitik, steigert die Wertschöpfung und erhält die Ökosystemqualität.

Die Forschungsförderung hat folgende Ziele:

- **Lösungsansätze:** Entwicklung praxisnaher Lösungen für aktuelle und künftige Herausforderungen.
- **Praxisorientierung:** Lösungsorientierte und praxisnahe Ausrichtung.
- **Wissenschaftliche Grundlagen:** Unterstützung der Politikberatung und Entscheidungsfindung in der Verwaltung durch fundierte wissenschaftliche Erkenntnisse
- **Branchenintegration:** Einbeziehung der Sektoren in die Forschungsentwicklung.
- **Transdisziplinarität:**-Vernetzung von Wissen aus Wissenschaft und Praxis.
- **Expertise:** Kombination von kurzfristig abrufbarer wissenschaftlicher Kompetenz und der langfristigen Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen.
- **Wissenskommunikation:** Verbreitung der Ergebnisse durch Beratungsunterlagen und Veranstaltungen.

2. Förderzweck

Das StMELF gewährt Fördermittel für Vorhaben der Forschung und Entwicklung, Innovationen sowie für Forschungsinfrastrukturen. Mit der Förderung soll die Entwicklung neuer Produkte, Technologien, Leistungen und die damit verbundene Einführung in die Praxis auf Grundlage neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse für die bayerische Land-, Forst-, Ernährungs- und Tourismuswirtschaft unterstützt und intensiviert werden.

Die Förderung ist insbesondere auf Vorhaben gerichtet, die einen Beitrag zu folgenden Schwerpunkten leisten:

- Förderung der Wettbewerbsfähigkeit in Land- und Forstwirtschaft,
- Sicherung der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, einschließlich des Gewässer- und Klimaschutzes,
- Verbesserung von Tier- und Umweltschutz, sowie Tierwohl,
- Erreichung einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung der ländlichen Wirtschaft und der ländlichen Gemeinschaften einschließlich der Schaffung und des Erhalts von Arbeitsplätzen,
- Verbesserung der Ernährungsbildung und Verpflegung,
- Biomassenutzung, Erzeugung und Verwendung nachwachsender Rohstoffe, Bioökonomie – soweit land- und forstwirtschaftliche Fragestellungen sowie Belange der ländlichen Entwicklung betroffen sind oder
- Zur Förderung des Tourismus unter Berücksichtigung tourismuswissenschaftlicher Erkenntnisse sowie zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und des nachhaltigen Wachstums in der Tourismuswirtschaft.

Das StMELF hat im aktuellen Ressortforschungsrahmen Visionen und Missionen veröffentlicht, die systemübergreifende Ziele sowie konkret umsetzbare Strategien definieren.

Im Fokus der **Visionen** stehen:

- Ressourceneffiziente und -schonende Produktion
- Klimaschutz und Klimaanpassung
- Biodiversität
- Wettbewerbsfähigkeit und Regionalität

Die **Missionen** umfassen:

- Aufbau und Erhalt gesunder und fruchtbarer Böden
- Natürliche Treibhausgassenkten und innovative THG-Reduktionsansätze
- Praxisnahe Lösungen für Trockenheit und Temperaturextreme
- Multifunktionale Flächennutzung
- Nachhaltige Innovationen für Pflanzenschutz und Nährstoffkreisläufe
- Tiergerechte Haltungsverfahren
- Gesunde Ernährung und alternative Proteinquellen
- Stoffliche und energetische Nutzung nachwachsender Rohstoffe
- Soziologische Aspekte im ländlichen und urbanen Raum

Ressortforschungsrahmen 2024 – 2028:

www.stmelf.bayern.de/ministerium/forschung/forschungsrahmen

3. Fördermittelempfänger

Fördermittelempfänger können alle natürlichen und juristischen Personen unbeschadet ihrer Rechtsform sein.

Nicht gefördert werden Unternehmen,

- bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO bzw. Art. 2 Nr. 59 Agrarfreistellungsverordnung handelt oder

- die einer Rückforderung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

4. Fördervoraussetzungen

Für eine Förderung gelten folgende allgemeine Voraussetzungen:

- das Vorhaben ist von allgemeinem Interesse für die bayerische Land-, Forst-, Holz-, Ernährungs-, Teichwirtschaft, Fischerei oder den Tourismus und liefert einen wesentlichen Beitrag zu den unter Nr. 2 genannten Schwerpunkten,
- das Vorhaben lässt sich einer der Kategorien zuordnen (Begriffsbestimmungen vgl. AGVO):
 - Grundlagenforschung
 - industrielle Forschung
 - experimentelle Entwicklung
 - Durchführbarkeitsstudien
 - Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen
- die Vorlage einer detaillierten Beschreibung und Begründung des Projekts, **inklusive eines Datenmanagementplanes**,
- die Antragstellerinnen und Antragsteller verfügen über die notwendige Qualifikation und ausreichende personelle und materielle Kapazitäten zur Durchführung der Arbeiten,
- die Gesamtfinanzierung des Projektes ist gesichert,
- die Förderhöhe lässt sich im Voraus genau berechnen,
- die wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragstellerinnen und Antragsteller sind geordnet und die Verwendung der Landesmittel kann ordnungsgemäß nachgewiesen werden,
- das Vorhaben ist fortschrittlich und führt gegenüber herkömmlichen Verfahrensweisen zu einem Vorteil,
- der Wissenstransfer der Forschungsergebnisse in die Praxis ist gewährleistet,
- das Vorhaben wurde nicht vor Zugang des Zuwendungsbescheides bzw. dem dort angegebenen Laufzeitbeginn begonnen (eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn die Bewilligungsbehörde nach Antragstellung einen förderunschädlichen Maßnahmenbeginn bewilligt).

5. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung i. d. R. im Wege der Anteilsfinanzierung als ein nicht zurückzahlender Zuschuss gewährt.

Eine geforderte Eigenbeteiligung bezieht sich auf die förderfähigen Gesamtkosten bzw. die Gesamtausgaben des Vorhabens und besteht ungeachtet von Eigenleistungen grundsätzlich in angemessenem Umfang aus baren Eigenmitteln. In besonderen Konstellationen, bei Vorhaben mit überragendem staatlichem Interesse und gleichzeitig nur geringem Umsetzungsinteresse oder geringer Leistungsfähigkeit, kann der Eigenanteil auch gänzlich durch Eigenleistung erbracht werden.

Eine Förderung kann auch als Kofinanzierung bei Drittmittelprojekten gewährt werden.

Die Bemessung der Förderung erfolgt in der Regel auf Ausgabenbasis.

Auf Kostenbasis werden nur privatrechtliche Institutionen gefördert. Die Förderquote setzt der Zuwendungsgeber nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung der Vorgaben der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften fest. Der Umfang der Förderung ergibt sich aus dem Zuwendungsbescheid. In den Fällen, in denen die geplante Zuwendung eine Beihilfe gemäß Art. 107 AEUV darstellt, richtet sich der Förderumfang nach den

Beihilfeintensitäten der AGVO bzw. der Agrarfreistellungsverordnung. Bei Kooperationsvorhaben wird die Beihilfeintensität dabei für jeden einzelnen Begünstigten ermittelt.

6. Förderfähige Ausgaben/Kosten

Förderfähige Ausgaben – Ausgabenbasis:

Förderfähig sind im Rahmen des Forschungsvorhabens nur zusätzlich für das jeweilige Projekt erforderliche, nachweisbare Ausgaben:

- Personalausgaben für zusätzlich benötigtes Personal, soweit dieses mit dem beantragten Vorhaben beschäftigt ist,
- Ausgaben für Instrumente und Ausrüstungen, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden,
- Ausgaben für Auftragsforschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sofern die Transaktion zu Marktbedingungen durchgeführt wurde, keine Absprachen vorliegen und soweit diese externen Innovationsquellen ausschließlich dem Vorhaben dienen,
- Ausgaben für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben getätigt werden,
- Sonstige Betriebsausgaben (wie Material, Mieten und Pachten, Bedarfsmittel, Software sowie für Wissenstransfer, Open Access Veröffentlichungen, Datenkuration und dergleichen).

Zuwendungsfähige Kosten – Kostenbasis

Zuwendungsfähig sind nur folgende nachweisbare, projektspezifische Kosten:

- Personalkosten (Arbeitgeberbrutto) in Anhalt an die tariflichen Regelungen des Landes – TV-L oder des öffentlichen Dienstes – TVöD (Wissenschaftler, Techniker und sonstige Personen, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden),
- Kosten für Instrumente und Ausrüstungen, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden,
- Kosten für Auftragsforschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sofern die Transaktion zu Marktbedingungen durchgeführt wurde, keine Absprachen vorliegen und soweit diese externen Innovationsquellen ausschließlich dem Vorhaben dienen,
- Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden,
- Sonstige Betriebskosten (wie Material, Mieten und Pachten, Bedarfsmittel, Software sowie für Wissenstransfer, Open Access Veröffentlichungen, Datenkuration und dergleichen),
- Gemeinkosten (Personal- und Sachgemeinkosten), die als pauschaler prozentualer Zuschlagssatz in Höhe von 15 % auf die kalkulierten Personalkosten/Arbeitgeberbrutto berechnet werden, ohne dass ein Einzelbelegnachweis erforderlich ist,
- Fällt das Forschungsvorhaben in den Geltungsbereich der Agrarfreistellungsverordnung, ist keine pauschalierte Abrechnung möglich. Hierbei sind die jeweiligen Einzelsätze zu berücksichtigen.

Darüber hinaus wird auf die Einhaltung des Besserstellungsverbot hingewiesen.

7. Nicht förderfähige Ausgaben/Kosten

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- beim Erwerb nicht wahrgenommene, aber angebotene Preisnachlässe (z. B. Skonti, Boni, Rabatte),

- Umsatzsteuer, sofern die Antragstellerinnen und Antragsteller bzw. die Kooperationspartner vorsteuerabzugsberechtigt sind,
- Erwerb von Grundstücken oder Gebäuden, auch wenn er in Verbindung mit dem Vorhaben steht,
- eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- Ausgaben/Kosten für Büroeinrichtungen,
- Kreditbeschaffungskosten, Erbbauzinsen, Grunderwerbssteuer,
- Ersatzbeschaffungen für bereitgestellte Infrastruktur und Sachen.

8. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Projektleitung ist bei der Durchführung und Abwicklung des Forschungsprojektes für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Insbesondere wird auf folgende Rechtsvorschriften hingewiesen:

- AEUV: Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABI Nr. C 326 vom 26. Oktober 2012,
- AGVO: Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABI Nr. L 187 vom 26. Juni 2014, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023,
- Agrarfreistellungsverordnung: Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABI Nr. L 327 vom 21. Dezember 2022, berichtigt durch die Verordnung (EU) 2023/2607 der Kommission vom 22. November 2023,
- Bayerische Haushaltsordnung (BayHO),
- Vergabebedingungen gemäß der Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA),
- Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO),
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P),
- Bayerische Geodateninfrastrukturgesetz (BayGDIG) bzgl. INSPIRE relevanter Geodaten,
- Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO),
- Bayerische Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik (BayBITV).

Die Förderungen sind Subventionen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz – SubvG) in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung strafrechtlicher Vorschriften (BayStrAG) vom 13. September 2016.

B Antragsverfahren

Bei den vom StMELF bezuschussten Vorhaben wird zwischen mehrjährigen Forschungsvorhaben und Kurzprojekten unterschieden.

Skizzen bzw. Anträge sind nach einer erstmaligen Registrierung ausschließlich über das elektronische Antragsverfahren BayRON einzureichen.

Ressortforschungseinrichtungen des StMELF werden gebeten, sich über das Mitarbeiterportal anzumelden. Den entsprechenden Link finden Sie unter der Rubrik Themenkatalog/Forschung & Innovation/Forschungsförderung.

Alle anderen Antragstellerinnen und Antragsteller erreichen das elektronische Antragsverfahren **BayRON** über folgenden Link: <https://bayron.bayern.de/>

1. Mehrjährige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Die Antragstellung bei mehrjährigen Forschungsvorhaben erfolgt in einem zweistufigen Verfahren.

1.1 1. Stufe – Projektskizze

Die Antragstellerinnen und Antragsteller reichen zunächst eine aussagekräftige Projektskizze jeweils zum **15. Februar** eines Jahres ein.

Die eingereichten Projektskizzen werden durch Forschungsbeiräte (Nachwachsende Rohstoffe, Landwirtschaft, Forsten) unter Einbindung der jeweiligen Fachabteilungen im Staatsministerium begutachtet. Das Beratungsgremium im Bereich Forsten ist das Kuratorium für forstliche Forschung (vgl. § 6 ForstOrgV).

1.2 2. Stufe – Antrag

Bei positiver Bewertung einer Projektskizze werden die Skizzenerstellerinnen und Skizzenersteller zur Antragstellung aufgefordert. Der Antrag ist sowohl inhaltlich als auch hinsichtlich des Finanzierungsrahmens auf Grundlage der eingereichten Skizze bis zum **1. Juni** zu stellen. Falls mit der Aufforderung zur Antragsstellung Auflagen benannt wurden, sind die Ausführungen dazu deutlich bei der Antragstellung kenntlich zu machen.

Die Anträge werden von den zuständigen Fachreferaten und im Bereich Forstwirtschaft zusätzlich vom Kuratorium für forstliche Forschung begutachtet und beurteilt. Zudem können externe Gutachter zur Bewertung der Projektanträge herangezogen werden. Auf Grundlage der Begutachtungsergebnisse wählt das StMELF die zu fördernden Projekte nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aus.

Die Antragstellerinnen und Antragsteller erhalten i. d. R. im August eine Rückmeldung zu ihren Anträgen. Projekte werden im weiteren Schritt durch ein Zustimmungsschreiben bzw. einen Zuwendungsbescheid ggf. mit Bedingungen und Auflagen genehmigt. **Ein Projektstart erfolgt in der Regel ab dem 01.01. des Folgejahres.** In begründeten Ausnahmen ist ein Projektstart im Herbst des Antragsjahres möglich.

Die Mitglieder der Beratungsgremien sowie ggf. eingesetzte externe Gutachter werden zur vertraulichen Behandlung der Projektskizzen und -anträge verpflichtet.

2. Kurzprojekte

Kurzprojekte sind Vorhaben mit einer Laufzeit von maximal 12 Monaten bei einem Finanzierungsbedarf von bis zu 100.000,00 €. Kurzprojekte decken kurzfristig erforderlichen Forschungs- und Entwicklungsbedarf ab und tragen dazu bei, aktuelle politische und fachlich wichtige Fragestellungen zu beantworten.

Die Antragstellung zu Kurzprojekten kann nach **vorheriger Abstimmung** unterjährig erfolgen. Sie durchlaufen ein einstufiges Auswahlverfahren. Das StMELF entscheidet über die Genehmigung oder Ablehnung der Anträge. Kurzprojekte werden durch ein Zustimmungsschreiben bzw. durch einen Zuwendungsbescheid ggf. mit Bedingungen und Auflagen bewilligt.

3. Kooperationen

Neben Einzelvorhaben werden auch Kooperationsvorhaben gefördert. Sowohl mehrjährige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben als auch Kurzprojekte können als Kooperationsprojekte erfolgen.

Ein Kooperationsvorhaben liegt vor, wenn mindestens zwei unabhängige Partner arbeitsteilig ein gemeinsames Ziel verfolgen und gemeinsam den Gegenstand des Vorhabens festlegen, an seiner Gestaltung mitwirken, zu seiner Durchführung beitragen und die mit ihm verbundenen finanziellen, technischen, wissenschaftlichen und sonstigen Risiken sowie die erzielten Ergebnisse teilen. Die reine Untervergabe von Aufträgen gilt nicht als Zusammenarbeit.

Die Partner müssen ihre Rechte und Pflichten zur Erfüllung des Zweckes regeln. Dabei hat der federführende Antragsteller sicherzustellen, dass der/die Kooperationspartner ihn in die Lage versetzt, die Bedingungen und Pflichten gegenüber dem StMELF rechtzeitig und vollumfänglich zu erfüllen. Die Einzelheiten werden in den Zustimmungsschreiben bzw. Zuwendungsbescheiden geregelt.

Alle projektbeteiligten Partner räumen sich gegenseitig das einfache Nutzungsrecht ein.

4. Antragsgestaltung

Der Antrag muss klar strukturiert und präzise formuliert sein, um Verständlichkeit zu gewährleisten. Redundanzen und komplexe Abkürzungen sind zu vermeiden. Ein Arbeitsplan mit Aufgabenverteilung sorgt für Übersichtlichkeit und kann optional in Form eines PERT- oder Gantt-Diagramms visualisiert werden. Wichtige Projektphasen werden durch Meilensteine markiert, wie etwa Teilergebnisse oder „Deliverables“. Dies erleichtert die Koordination der Projektarbeit und das Verständnis der Evaluatoren für das Vorhaben und dessen Umsetzung.

Bei der Gestaltung des Antrages sind folgende Punkte zu beachten:

- Projektkonzept, -methodik und -arbeitsplan sind inhaltlich überzeugend und verständlich dargestellt
- Gesellschaftlicher Nutzen des Projekts, seine Umsetzbarkeit in der landwirtschaftlichen, ernährungswirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und tourismusbezogenen Praxis und seine Innovationsleistung sind klar herausgearbeitet
- Ergebnisverwertungen sind berücksichtigt
- Wissenstransfer-Aktivitäten sind verständlich dargestellt
- Der IT-Bedarf von Ressortforschungseinrichtungen ist vor Antragstellung mit den zuständigen Stellen abzustimmen
- Ein Datenmanagementplan wurde ausgearbeitet
- Benötigte IT-Kapazitäten und Strukturen sowie Kapazitäten zur Datenkuratation – die Organisation, Pflege und Bereitstellung von Projektdaten für eine langfristige Nutzung sowie Open Access / OpenData sind mitgedacht
- Zusammen mit Praxispartnern wurde ein überzeugendes Konzept für Verwertung, Verbreitung (z. B. wirtschaftlich) sowie ggf. für Schutzrechte entwickelt

C Unterlagen zur Antragsstellung

Folgende Unterlagen sind gegebenenfalls neben dem Projektantrag erforderlich:

- Formblatt „Erklärung Nichtwirtschaftliche Tätigkeit“
- Formblatt „KMU-Erklärung“
- Formblatt „Erklärung zur Bonitätsprüfung“
- Formblatt „Unterstützungserklärung des Versuchsflächeneigentümers“

Diese können unter folgendem Link abgerufen werden:

www.stmelf.bayern.de/ministerium/forschung/forschungsrahmen

D Projektrelevante Termine im Überblick

1. Antragstellung

- Bis 15. Februar: Einreichung von Projektskizzen für das zweistufige Verfahren
- Bis 1. Juni: Einreichung von Projektanträgen **nach Aufforderung**
- Kurzprojekte: Antragstellung jederzeit möglich

2. Projektbearbeitung – Mittelverwaltung

- Bis 31. Januar: Meldung des Ausgabenstand des Vorjahres
- Bis 31. Januar: Antrag auf Übertragung von Ausgaberesultaten aus dem Vorjahr

3. Projektbearbeitung – Berichterstattung

- Termine: Gemäß Zuwendungsbescheid bzw. Zustimmungsschreiben

E Ansprechpartner

Für Fragen im Bereich Landwirtschaft und Nachwachsende Rohstoffe wenden Sie sich bitte an:

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Referat G2 (Ressortforschung, Innovationen)

Ludwigstraße 2

80539 München

Telefon: +49 (89) 2182-2199

E-Mail: Ref-G2@stmelf.bayern.de

Für Fragen im Bereich Forsten wenden Sie sich bitte an:

Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft

Geschäftsstelle des Kuratoriums für forstliche Forschung

Hans-Carl-von-Carlowitz-Platz 1

85354 Freising

Telefon: +49 8161 4591-0

Fax: +49 8161 4591-900

E-Mail: kuratorium@lwf.bayern.de

F Weiterführende Merkblätter

In folgenden Merkblättern und Hinweisen sind in Abhängigkeit vom beantragten Vorhaben weiterführende Informationen enthalten:

- [Merkblatt A: Projektskizze](#)
- [Merkblatt C: Kosten- und Finanzierungsplan](#)
- [Merkblatt D: Projektdurchführung und Berichterstattung](#)
- [Merkblatt KMU](#)
- [Berichtsblatt](#)